

Russisches Familienrecht. Ein Überblick

Autor: Dimitri Olejnik ¹

Stand: 19.7.2016

Inhaltsverzeichnis:

A. Einleitung

- I. Eine kurze Geschichte des russischen Familiengesetzbuches
- II. Statistik: hohe Scheidungsraten in Russland; deutsch-russische Ehen

B. Eheschließung

- I. anwendbares Recht für Eheschließungen mit Auslandselement
- II. Voraussetzungen der Eheschließung in Russland
- III. Ehe- bzw. Familienname

IV. Güterstand

1. Gesetzlicher Güterstand
 - a. Grundsatz: Eigentums- und Vermögensgemeinschaft
 - b. Verfügungsbeschränkungen
 - c. Alleineigentum des Ehegatten
2. Gütertrennung
3. Aufteilung des Vermögens der Eheleute bei Gütertrennung
 - a. Aufteilung der Gütergemeinschaft
 - b. Faktisches Ende der ehelichen Beziehung
4. Ehevertrag
5. Rechte von Gläubigern

C. Unterhaltsanspruch des Ehegatten während der Ehe

D. Scheidung

- I. Voraussetzungen der Scheidung
 1. Scheidung im Standesamt
 2. Scheidung vor Gericht
- II. Scheidungsfolgen

Zitierweise: Olejnik, D., Russisches Familienrecht. Ein Überblick, O/L-2-2016,
http://www.ostinstitut.de/documents/Olejnik_Russisches_Familienrecht_ein_berblick_OL_2_2016.pdf.

¹ Dimitri Olejnik, Ostinstitut Wismar.

1. Ehe name

2. Sorge für gemeinsame Kinder, Umgang mit den Kindern,

3. Vermögensteilung nach der Scheidung

III. Unterhalt des geschiedenen Ehegatten

IV. Anwendbares Recht für Scheidungen der Ehen mit ausländischen Bürgern

E. Ansprüche der Kinder auf Unterhalt

F. Nichteheleiche Lebensgemeinschaft

G. Gleichgeschlechtliche Ehe

A. Einleitung

I. Eine kurze Geschichte des russischen Familiengesetzbuches

Das russische Familienrecht wird traditionell als ein eigenes, vom Zivilrecht grundsätzlich unabhängiges Rechtsgebiet behandelt². Die Hauptquelle für das Familienrecht in Russland ist nicht das Zivilgesetzbuch – wie dies in Deutschland der Fall ist –, sondern das Familiengesetzbuch der Russischen Föderation³ (nachfolgend: FamGB). Das FamGB wurde Ende 1995 verabschiedet und ist seit dem 1.3.1996 in Kraft. Es enthält insbesondere Regelungen über die Eheschließung und -scheidung, materielle und nichtmaterielle Beziehungen zwischen den Ehegatten, Eltern und Kindern sowie anderen Verwandten, Sorgerechte bzgl. Kinder ohne Eltern sowie Besonderheiten der familienrechtlichen Beziehungen mit Auslandberührung. Sofern das FamGB keine entsprechenden Vorschriften enthält, sind im Übrigen die Regelungen des allgemeinen Zivilrechts anzuwenden. Die Tradition der Kodifizierung familienrechtlicher Normen hat ihre Wurzeln noch im bolschewistischen Russland. Nach der Oktoberrevolution 1917 galt vor dem Hintergrund sozialistischer Ideologie, welche als Fernziel die Errichtung eines kommunistischen Gesellschaftssystems anstrebte, das Zivilrecht als Sinnbild und Stütze der kapitalistischen Knechtung der Massen für überholt. Keiner hielt die Wiederbelebung des Zivilrechts für notwendig. Unabhängig davon konnte man jedoch auch im Sozialismus nicht auf familienrechtliche Regelungen verzichten. So wurde das Familienrecht separat geregelt, ungeachtet eines Zivilgesetzbuches. Diese Separation hat sich bis heute erhalten.⁴ In den Jahren 1926 und 1969 wurden jeweils dem gesellschaftlichen Wandel folgend neue Familiengesetzbücher beschlossen. Die letzte Änderung wurde im Jahr 1995 nach dem Zerfall der Sowjetunion vorgenommen, wieder nach einer großen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zäsur.

² Schmidt C. in: Nußberger, Einführung in das russische Recht, S. 190.

³ Familiengesetzbuch der Russischen Föderation vom 29.12.1995 Nr. 223-FZ, Sobr. Zak. RF, 01.01.1996, Nr. 1, Pos. 16.

⁴ Antokol'skaja M.V., Semejnoe pravo: Uchebnik (Familienrecht: Lehrbuch), Moskau 2000, S. 64.

II. Statistik: Hohe Scheidungsraten in Russland; deutsch-russische Ehen

Nach Angaben der staatlichen Statistik lebten in Russland im Jahr 2010 73 % der Paare in registrierter Ehe und 37 % in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, wobei die Zahl der Scheidungen sehr hoch liegt. So lag im Jahr 2011 die Zahl der Ehescheidungen bei 509 je 1000 Eheschließungen, im Jahr 2012 bei 529.⁵ Also wird statistisch gesehen jede zweite Ehe in Russland geschieden.

Aus dem Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration von 2013 geht hervor, dass im Jahr 2013 2215 russischen Staatsbürgern Visa für den Ehegattennachzug erteilt wurden, wobei in Deutschland deutlich mehr russische Frauen deutsche Männer heirateten, als deutsche Frauen russische Männer. In der Kategorie „Ehefrauen zu Deutschen“ stellen die Russinnen mit 1989 Nachgezogenen die größte Zahl dar. Russischen Männern, die ihren deutschen Frauen folgten, wurden 2013 hingegen nur 326 Visa für den Ehegattennachzug erteilt.⁶

Nach Angaben des Moskauer Standesamtes Nr. 4, das für Ehen mit Ausländern zuständig ist, wurden im Jahre 2014 genau 161 Ehen mit Deutschen geschlossen⁷. Das russische Justizministerium teilte auch mit, dass in ganz Russland in der ersten Hälfte des Jahres 2009 361 russische Staatsbürger ihre Beziehungen mit Deutschen in Russland standesamtlich haben registrieren lassen.⁸

B. Eheschließung

I. Anwendbares Recht für Eheschließungen mit Auslandselement

Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen gemäß Art. 156 FamGB für jeden Eheschließenden dem Recht des Staates, dem er zum Zeitpunkt der Eheschließung angehört, unter Beachtung der Regelungen in Art. 14 FamGB über die sogenannte Eheverbote.

Wenn eine Person, welche die Ehe eingeht, neben der russischen auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, findet russisches Recht Anwendung, wenn die Ehe in Russland geschlossen wird. Eine Person, die mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt (jedoch keine russische), kann das Recht eines dieser Staaten wählen.

Ehen zwischen den ausländischen Bürgern, die auf dem russischen Territorium in diplomatischen und konsularischen Vertretungen geschlossen wurden, werden in Russland anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist sowie wenn die Eheschließenden einem der Staaten angehören, die einen Botschafter oder Konsul nach Russland entsandt haben.

⁵ Konzeption der staatlichen Familienpolitik der Russischen Föderation bis 2025 (öffentliches Projekt).

⁶ http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2013.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 20.6.2016).

⁷ <http://www.mdz-moskau.eu/mein-russischer-mann-und-ich/> (abgerufen am 20.6.2016).

⁸ <http://www.vestiturkey.com/possine-podderzivat-braki-s-turkami-613h.htm> (abgerufen am 20.6.2016).

Ehen zwischen russischen Staatsbürgern sowie zwischen russischen und ausländischen Staatsbürgern, die auf dem Territorium eines anderen Staates unter Einhaltung gesetzlicher Normen dieses Staates geschlossen wurden, werden gemäß Art. 158 FamGB in Russland anerkannt, wenn keine im Art. 14 FamGB genannten Eheverbote vorliegen (siehe dazu im folgenden Abschnitt).

Ehen zwischen ausländischen Bürgern, die auf dem Territorium eines anderen Staates unter Einhaltung gesetzlicher Normen dieses Staates geschlossen wurden, werden in Russland ohne weiteres anerkannt.

II. Voraussetzungen der Eheschließung in Russland

Die Ehe wird gemäß Art. 10 FamGB im Standesamt geschlossen. Religiöse Trauungen haben seit der Zeit der Sowjetunion in Russland keine rechtliche Wirkung. Die Eheschließenden können gemäß Art. 25 Standesamtsgesetzes⁹ an jedem beliebigen Ort in der Russischen Föderation die Eheschließung anmelden und heiraten. Innerhalb bestimmter Regionen können für Ausländer besondere Zuständigkeitsregelungen gelten. In Moskau z. B werden Eheschließungen nur im Standesamt Nr. 4 (Sovellovskij) vorgenommen, wenn einer der Eheschließenden einem Nicht-GUS-Staat angehört.

Die Ehe wird in der Anwesenheit der Eheschließenden grundsätzlich nach Ablauf eines Monats nach der Einreichung des schriftlichen und von beiden Personen unterschriebenen Antrags geschlossen. Beim Vorliegen besonderer Umstände (Schwangerschaft, Geburt eines gemeinsamen Kindes, unmittelbare Gefahr für das Leben einer der Eheschließenden u.s.w.) kann die Ehe bereits am Tag der Antragstellung geschlossen werden. Die Gebühr für die Eheschließung beträgt 350 Rubel¹⁰ bzw. umgerechnet ca. 5 Euro.

Das Ehefähigkeitsalter beträgt gemäß Art. 13 FamGB grundsätzlich 18 Jahre. Für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können örtlich zuständige Selbstverwaltungsorgane aus einem wichtigen Grund auf Antrag Erlaubnis erteilen. Nach FamGB ist auch die Regulierung der Frage der Eingehung in die Ehe im Alter von 14 bis zu 16 Jahren durch regionale Gesetze zulässig. Einige Föderationssubjekte haben davon Gebrauch gemacht. Dort können ausnahmsweise Personen im Alter von 14 bis zu 16 Jahren auf Antrag Erlaubnis erhalten, die Ehe zu schließen, wenn besondere Umstände vorliegen (z.B. Schwangerschaft, bevorstehende Geburt).

Besonders zu beachten sind immer die Eheverbote gemäß Art. 14 FamGB. Insbesondere darf danach eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn einer der Personen, welche die Ehe miteinander eingehen wollen, bereits mit einer dritten Person verheiratet ist oder wenn einer der Eheschließenden

⁹ Föderales Gesetz vom 15.11.1997 Nr. 143-FZ „Über standesamtliche Akten“, Sobr. Zak. 24.11.1997, Nr. 47, Pos. 5340.

¹⁰ Art. 10 Standesamtsgesetz i.V.m. Art. 333.26 Abs. 1 Nr. 1 Steuergesetzbuch RF Teil 2 (nalogovyj kodeks RF chast'2).

geschäftsunfähig ist. Außerdem ist eine Ehe zwischen den nächsten Verwandten sowie Adoptiveltern und –kindern verboten.

III. Ehe- bzw. Familienname

Gemäß Art. 32 FamGB können die Ehegatten bei der Eheschließung einen gemeinsamen Familiennamen (Name eines der Ehegatten) wählen, die vorehelichen Namen behalten oder, sofern nichts anderes durch Gesetze der Föderationssubjekte vorgesehen ist, dem vorehelichen Namen den Namen des Ehegatten hinzufügen. Das letztere ist jedoch ausgeschlossen, wenn der voreheliche Name bereits ein Doppelname ist.¹¹

IV. Güterstand

1. Gesetzlicher Güterstand

a. Grundsatz: Eigentums- und Vermögensgemeinschaft

Der gesetzliche Güterstand in Russland ist gemäß Art. 33 FamGB die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft¹², vergleichbar mit der Gütergemeinschaft im deutschen Recht. Vermögen, das die Ehegatten während der Ehe erworben haben, wird Gesamthandigentum. Gemäß Art. 34 FamGB gehören dazu Einkünfte der beiden Ehegatten aus der Arbeits-, unternehmerischen Tätigkeit, Ergebnisse geistiger Tätigkeit (falls z.B. für Mitteln aus gemeinsamen Einkommen erworben wurden¹³), Renten, Zuschüsse sowie andere Geldzahlungen. Zum Gesamthandigentum gehören ferner bewegliche und Immobiliensachen, Wertpapiere, Anlagen, Anteile, die aus den gemeinsamen Einkünften der Ehegatten erworben wurden, sowie jedes andere während der Ehe erworbene Vermögen unabhängig davon, auf wessen Name das Vermögen registriert wurde und wer von den beiden Ehegatten Geldmittel eingebracht hatte. Das Recht auf das Gesamthandigentum hat auch derjenige Ehegatte, der während der Ehe den Haushalt verwaltet oder Kinder betreut oder aus einem anderen wichtigen Grund kein eigenes Einkommen hatte.

Bei einer Scheidung wird das Vermögen hälftig aufgeteilt (siehe hierzu Abschnitt B IV 3).

b. Verfügungsbeschränkungen

Der Besitz, Nutzung und Verfügung über das gemeinsame Vermögen erfolgt gemäß Art. 35 Abs. 1 FamGB mit beiderseitiger Zustimmung. Verfügt ein Ehegatte über das gemeinschaftliche Vermögen,

¹¹ Schmidt C. in: Nußberger, Einführung in das russische Recht, S. 192.

¹² Schmidt C. in: Nußberger, Einführung in das russische Recht, S. 193.

¹³ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts RF vom 29.05.2012 Nr. 9.

wird vermutet, dass er mit Zustimmung des anderen handelt. Ein Rechtsgeschäft, das durch einen Ehegatten ohne Zustimmung des anderen vorgenommen wurde, kann gemäß Art. 35 Abs. 2 FamGB auf Verlangen des anderen Ehegatten durch Gericht für unwirksam erklärt werden, wenn bewiesen wird, dass die andere Partei des Rechtsgeschäfts den Mangel kannte oder kennen musste.

Schließt ein Ehegatte ein Rechtsgeschäft, das einer staatlichen Registrierung bzw. der notariellen Form bedarf (z. B. Veräußerung von Immobilien, Anteilen an GmbH, Unternehmenskaufvertrag), muss gemäß Art. 35 Abs. 3 FamGB die Zustimmung des anderen Ehegatten notariell beglaubigt werden. Der andere Ehegatte kann, falls das Rechtsgeschäft ohne seine notariell beglaubigte Zustimmung vorgenommen wurde, innerhalb eines Jahres nach Kenntnis oder Kenntnismüssen des Rechtsgeschäfts gerichtlich einklagen, dass das Rechtsgeschäft für unwirksam erklärt wird. Auf die Gutgläubigkeit der anderen Partei des Rechtsgeschäfts kommt dabei nicht an.

c. Alleineigentum des Ehegatten

Genauso wie im deutschen Recht, so steht im russischen Recht Vermögen, das im Eigentum eines Ehegatten noch vor der Eheschließung gestanden hat sowie das er während der Ehe geerbt, geschenkt oder in sonstiger Weise unentgeltlich erworben hatte, gemäß Art. 36 FamGB im Alleineigentum dieses Ehegatten. Alleineigentum hat auch jeder Ehegatte auf persönliche Gebrauchsgegenstände (Kleidung, Schuhe u.s.w.) mit Ausnahme Schmucksachen und anderen Luxusgegenständen. Ausschließliches Recht auf Ergebnisse geistlicher Tätigkeit gehört gemäß Art. 36 Abs. 3 FamGB allein demjenigen Ehegatten, der diese Ergebnisse geschaffen hat.

2. Gütertrennung

Die Gütertrennung kann gemäß Art. 38 FamGB noch während der Ehe sowie nach der Scheidung erfolgen. Die Gütertrennung kann laut Gesetz von einem Ehegatten selbst (entweder auf der Basis eines Ehevertrages oder auch ohne die Zustimmung des anderen Ehegatten) beantragt werden oder von einem Gläubiger des Ehegatten. Denn ein Gläubiger kann nicht in das Vermögen eines Ehegatten vollstrecken, wenn dieser noch in einer Gütergemeinschaft leben, weil der Ehegatte bis zur Gütertrennung über kein eigenes Vermögen verfügt.

Die Eheleute können das gemeinsame Vermögen einvernehmlich auf Grundlage einer Vereinbarung verteilen. Die Vereinbarung bedarf der notariellen Beglaubigung. Im Falle einer Streitigkeit bzgl. der Aufteilung entscheidet das Gericht. Auf Verlangen der Ehegatten bestimmt das Gericht, welche Gegenstände jedem Ehegatten übergeben werden. Wenn der Wert eines einem Ehegatten übergebenen Gegenstandes den Wert des ihm zustehenden Anteils am gemeinsamen Vermögen übersteigt, kann das Gericht dem anderen Ehegatten eine entsprechende Ausgleichszahlung zusprechen.

Gegenstände, die ausschließlich für den Bedarf von minderjährigen Kindern erworben wurden, sind nicht aufzuteilen. Sie werden ohne Ausgleichszahlung dem Ehegatten übergeben, bei dem die Kinder wohnen. Geldanlagen, die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen auf Name von Kindern gemacht wurden, gelten als den Kindern gehörend und werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.

3. Aufteilung des Vermögens der Eheleute bei Gütertrennung

a. Aufteilung der Gütergemeinschaft

Sofern keine anderweitigen Regelungen im Ehevertrag vorgesehen sind, erhalten die Ehegatten bei der Aufteilung des Vermögens gemäß Art. 39 Abs. 1 FamGB die gleichen Anteile an dem Gesamthandeigentum. Das Gericht kann von diesem Grundsatz im Interesse von minderjährigen Kindern abweichen oder zu Gunsten eines Ehegatten, wenn der andere Ehegatte während der Ehe kein Einkommen ohne triftigen Grund erhalten oder das gemeinsame Vermögen zum Nachteil der Familieninteressen verausgabt hatte. Gemeinsame Schulden der Ehegatten werden bei der Vermögensteilung entsprechend den zugesprochenen Vermögensanteilen aufgeteilt.

b. Faktisches Ende der ehelichen Beziehung

Wenn die eheliche Beziehung ohne Registrierung der Eheauflösung faktisch beendet wurden und die Ehegatten getrennt leben, kann das Gericht gemäß Art. 38 IV FamGB das während des Getrenntlebens erworbene Vermögen als Alleineigentum desjenigen Ehegatten anerkennen, der das Vermögen tatsächlich erworben hat. Die Feststellung des Zeitpunkts der Beendigung der Familienbeziehungen hat daher eine große Bedeutung. Denn aufzuteilen ist nur das Vermögen, das im Gesamthandeigentum der Ehegatten zu diesem Zeitpunkt gestanden hat. Dies ist allerdings häufig schwierig zu beweisen.

In FamGB gibt es keine Legaldefinition der Beendigung der familiären Beziehung. In der Praxis orientiert man sich auf drei Kriterien. Zum einen ist das ein dauerhaftes Getrenntleben, wobei weder das Gesetz noch die Literatur die Dauer bestimmen. Ein Trennungsjahr, wie dies im deutschen Recht vorgesehen ist, existiert im russischen nicht. Das dauerhafte Getrenntleben wird in der Regel auf der Grundlage von Indizien angenommen, so z.B. wenn die Ehegatten ein paar Jahre lang getrennt sind und auch sonst keine Beziehungen miteinander pflegen. Wohl anders wird das Gericht entscheiden, wenn es vor der offiziellen Scheidung eine Reihe von Konflikten und Versöhnungen zwischen den Ehegatten gab, die einige Monate gedauert haben. Denn Ehegatten versuchen bisweilen, ihre Familien zu retten¹⁴.

Das zweite Kriterium ist die getrennte Haushaltsführung¹⁵.

¹⁴ Dobrovol'skaja S., Ausgangspunkt für Ex-Ehegatten (Točka otsčeta dlja eks-suprugov), Zeitschrift „Hausanwalt“ (domašnij advokat), 2006 Nr. 20.

¹⁵ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts RF vom 5.11.1998 Nr. 15.

Und das dritte Kriterium für das Getrenntleben ist die nachhaltige Änderung der ursprünglich in der Familie herausgebildeten Beziehungen mit dem Ziel, die Familienbeziehungen zu beenden.¹⁶ Hierunter ist z.B. die vollständige oder teilweise Einstellung des Kontaktes zu Familienmitgliedern zu verstehen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche der geschiedenen Ehegatten auf Vermögensteilung beträgt gemäß Art. 38 Abs. 7 FamGB drei Jahre. Die Frist beginnt ab Kenntnis über die Rechtsverletzung zu laufen.¹⁷

4. Ehevertrag

Eheleute können ihre Vermögensrechte und -verpflichtungen während der Ehe und (oder) im Falle der Ehescheidung in einem Ehevertrag regeln. Im Ehevertrag kann der gesetzliche Güterstand geändert werden. So können die Eheleute gemäß Art. 42 FamGB im Ehevertrag festlegen, dass ihr Vermögen im Ganzen, bestimmte Arte des Vermögens (z. B. Immobilien, Aktien) oder Vermögen jeden Ehegatten gemeinschaftlich, getrennt oder anteilig ist. Das nicht im Ehevertrag erwähnte Vermögen bleibt im Gesamthandeigentum¹⁸. Der Ehevertrag kann sowohl das bereits bestehende Vermögen als auch zukünftige Vermögen betreffen.

Der Ehevertrag kann z. B. Regelungen bzgl. gegenseitiger Unterhaltsrechte und -pflichten, Art und Weise der gegenseitigen Beteiligung an Einkommen des anderen und an Familienausgaben sowie jegliche andere vermögensrechtliche Regelungen enthalten. Relevant ist hier, dass der Ehevertrag ausschließlich vermögensrechtliche Beziehungen regeln darf.¹⁹

Vereinbarungen, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Ehegatten, ihre Schutzrechte sowie Unterhaltsansprüche des arbeitsunfähigen Ehegatten beschränken, nichtvermögensrechtliche Beziehungen zwischen den Ehegatten, Rechte und Pflichten im Hinblick auf Kinder regeln, einen Ehegatten „unangemessen benachteiligen“ oder im Widerspruch zu den Grundlagen der Familiengesetzgebung stehen, sind gemäß Art. 44 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 42 Abs. 3 FamGB unwirksam bzw. nichtig. Eine unangemessene Benachteiligung wird z. B. bejaht, wenn ein Ehegatte gänzlich von dem während der Ehe erworbenen Vermögen ausgeschlossen wird.²⁰

Der Ehevertrag kann vor sowie jederzeit nach der standesamtlichen Eheregistrierung geschlossen werden. Er bedarf der Schriftform und notariellen Beglaubigung. In der Regel ist der Ehevertrag

¹⁶ Dobrovol'skaja S., Ausgangspunkt für Ex-Ehegatten (Točka otsčeta dlja éks-suprugov), Zeitschrift „Hausanwalt“ (domašnjij advokat), 2006 Nr. 20.

¹⁷ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts RF vom 5.11.1998 Nr. 15

¹⁸ Krašeninnikov P.V., Familienrecht: Lehrbuch, 3. Auflage, 2016, Abschnitt 4 § 2.

¹⁹ Krašeninnikov P.V., Familienrecht: Lehrbuch, 3. Auflage, 2016, Abschnitt 4 § 2.

²⁰ Schmidt C. in: Nußberger, Einführung in das russische Recht, S. 195.

unbefristet. Eine Befristung ist jedoch zulässig²¹. Der Ehevertrag kann nach Vereinbarung zwischen den beiden Ehegatten jederzeit geändert bzw. aufgehoben werden. Der Ehevertrag kann auch auf Verlangen eines Ehegatten durch Gericht geändert, aufgehoben bzw. ganz oder teilweise für unwirksam erklärt werden.

5. Rechte von Gläubigern

Grundsätzlich kann der Gläubiger eines der Eheleute nicht in das gemeinschaftliche Vermögen vollstrecken, Art. 45 FamGB. Dieses ergibt sich vor allem bei einer Ehe in Gütergemeinschaft (siehe oben B IV), wobei z.B. Vermögen, das von den Eheleuten vor der Ehe erworben oder geerbt wurde, nicht zum Gemeinschaftsvermögen gehört. Falls die Eheleute in solch einer Gütergemeinschaft leben, so kann der Gläubiger quasi von außen die Aufteilung des Vermögens durch Gütertrennung beantragen, um so gegen den Ehepartner, der sein Schuldner ist, vorgehen zu können.

In das Gesamthandvermögen beider Ehegatten bei Gütergemeinschaft wird nur für gemeinsame Verbindlichkeiten vollstreckt oder, wenn das Gericht feststellt, dass das infolge der Eingehung der Verbindlichkeit Erlangte für Bedarf der Familie genutzt wurde.

Gemäß Art. 46 FamGB ist jeder Ehegatte, der einen Ehevertrag hat, verpflichtet, seine Gläubiger über Abschluss, Änderung bzw. Kündigung des Ehevertrages zu informieren. Anderenfalls haftet er für seine Verbindlichkeiten unabhängig von den im Ehevertrag festgelegten Regelungen.

C. Unterhaltsanspruch des Ehegatten während der Ehe

Gemäß Art. 89 FamGB sind die Eheleute verpflichtet, sich gegenseitig materiell zu unterstützen. Die Ehegatten können dies in einer Unterhaltsvereinbarung regeln, die der Schriftform und notariellen Beglaubigung bedarf. Wenn der leistungsfähige Ehegatte den Unterhalt weigert und zwischen den Eheleuten der Unterhaltsanspruch nicht durch eine Unterhaltsvereinbarung geregelt ist, kann dieser im Gerichtswege durchgesetzt werden.

Anspruchsberechtigt sind aber nur:

- i. der arbeitsunfähige bedürftige Ehegatte (als arbeitsunfähig gelten behinderte Personen sowie Personen im Pensionsalter, d.h. Frauen ab 55 Jahren und Männer ab 60 Jahren. Als bedürftig sind Personen, die nicht ausreichend Mittel zum Lebensunterhalt haben²²);
- ii. Ehefrau²³ während der Schwangerschaft und innerhalb von 3 Jahren nach der Geburt des gemeinsamen Kindes oder

²¹ Krašeninnikov P.V., Familienrecht: Lehrbuch, 3. Auflage, 2016, Abschnitt 4 § 2.

²² Krašeninnikov P.V., Familienrecht: Lehrbuch, 3. Auflage, 2016, Abschnitt 6 § 3.

²³ Der Vater hat diesen Anspruch gegen die Mutter nicht, selbst wenn nach der Geburt das Kind bei ihm bleibt.

- iii. der bedürftige Ehegatte, der die Pflege eines gemeinsamen behinderten Kindes übernimmt.
Im letzten Fall besteht der Anspruch bis zum 18. Lebensjahr des Kindes, in Falle einer Behinderung der 1. Gruppe – unbefristet.

Soweit keine Vereinbarung geschlossen wurde, bestimmt gemäß Art. 91 FamGB das Gericht die Höhe des Unterhalts nach der materiellen und familiären Lage der Ehegatten sowie nach anderen relevanten Interessen der Parteien. Der Unterhalt wird monatlich als Geldbetrag gezahlt.

Das Gericht kann gemäß Art. 92 FamGB einen Ehegatten von der Verpflichtung, den anderen arbeitsunfähigen bedürftigen Ehegatten materiell zu unterstützen, sowohl für den Zeitraum während der Ehe als auch nach der Ehescheidung befreien bzw. den Unterhaltungsanspruch kürzen, falls sich die Arbeitsunfähigkeit des Bedürftigen infolge seines Missbrauchs von Alkohol, Drogen oder Begehung einer vorsätzlichen Straftat eingetreten ist oder falls die Ehe kurzfristig war (in der Regel unter 3²⁴ bzw. 5 Jahren²⁵) oder im Falle des unwürdigen Benehmens des Bedürftigen in der Familie (z.B. Verausgabe des Gesamthand Eigentum zum Nachteil der Familieninteressen, Weigerung der materiellen Unterstützung des Ehegatten, Vernachlässigung der Elternpflicht²⁶, sowie Alkohol- oder Drogenmissbrauch, Hausgewalt²⁷; ob der Ehebruch zum Verlust des Unterhaltsanspruchs führt, ist in der russischen Literatur streitig²⁸). Bei der Änderung der finanziellen oder familiären Lage eines der Ehegatten kann der Unterhaltsanspruch auf Antrag eines Ehegatten auch entsprechend geändert werden²⁹.

Der Unterhaltsanspruch entsteht nur bei der Leistungsfähigkeit eines und Bedürftigkeit des anderen Ehegatten. In der russischen Literatur wird die Meinung vertreten, dass die Zahlung des Unterhalts nicht zur erheblichen Verschlechterung des Wohlstands des Leistungsfähigen führen soll. Als Maßstab gilt hier das Existenzminimum³⁰, das durch die Regierung aufgrund der Statistik über die Verbraucherpreise von Lebensmitteln, Waren, Dienstleistungen, Wohn- und Betriebskosten festgelegt wird. Im 1. Vierteljahr 2016 betrug das Existenzminimum für Arbeitsfähige 10.524 Rubel bzw. umgerechnet ca. 150 Euro monatlich, für Rentner 8.025 Rubel und für Kinder 9677 Rubel³¹.

²⁴ Grišaev S.P., Kommentar zum Familiengesetzbuch RF, KonsultantPlus, 2011, § 92.

²⁵ Krašeninnikov P.V., Familienrecht: Lehrbuch, 3. Auflage, 2016, Abschnitt 6 § 3.

²⁶ Krašeninnikov P.V., Familienrecht: Lehrbuch, 3. Auflage, 2016, Abschnitt 6 § 3.

²⁷ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts RF vom 25.10.1996 Nr. 9.

²⁸ Fioschin A.V., Bewertungskategorien in den Normen über Unterhaltsverpflichtungen der Ehegatten (Ocenočnye kategorii v normach ob alimentnych objazatel'stvach suprugov), Familien- und Wohnrecht (Semejnoe i žiliščnoe pravo) 2015, Nr. 1. Grišaev S.P., Kommentar zum Familiengesetzbuch RF, KonsultantPlus, 2011, § 92.

²⁹ Grišaev S.P., Kommentar zum Familiengesetzbuch RF, KonsultantPlus, 2011, § 91.

³⁰ Fioschin A.V., Bewertungskategorien in den Normen über Unterhaltsverpflichtungen der Ehegatten (Ocenočnye kategorii v normach ob alimentnych objazatel'stvach suprugov), Familien- und Wohnrecht (Semejnoe i žiliščnoe pravo) 2015, Nr. 1.

³¹ Beschluss der Regierung RF vom 9.6.2016 Nr. 511 über die Festlegung des Existenzminimums in der RF im 1. Vierteljahr 2016.

Als Bedürftiger gilt derjenige, dessen Einkommen nicht zur Erfüllung der Grundbedürfnisse ausreicht, d.h. in der Regel wiederum derjenige, dessen Einkommen unter dem Existenzminimum ist. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Einkommen des Bedürftigen das Existenzminimum etwa übersteigen, z.B. beim Bedarf an Sonderernährung, kostenpflichtiger ärztliche Behandlung, Pflege u.s.w.³² Der frühere Lebensstandard der Ehegatten ist unbeachtlich.³³

D. Scheidung

I. Voraussetzungen der Scheidung

Eine Ehe kann gemäß Art. 16 Abs. 2 FamGB auf Antrag eines oder beider Ehegatten durch Auflösung geschieden werden. Im Gegensatz zum deutschen Recht, kann dieser Antrag beim Standesamt gestellt werden. Es bedarf also grundsätzlich keiner gerichtlichen Verfügung, um die Ehe zu scheiden. Hierdurch zeigt sich, dass der Ehe im russischen Recht ein vergleichsweise geringerer Status zukommt (siehe nächster Abschnitt). Im Hinblick auf den Antrag auf Scheidung ist der Ehemann allerdings gemäß Art. 17 FamGB nicht berechtigt, die Auflösung der Ehe während der Schwangerschaft der Ehefrau sowie innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes zu beantragen (Dies gilt auch dann, wenn das Kind tot geboren wurde oder vor Vollendung des ersten Lebensjahr verstarb³⁴).

Russisches Familienrecht kennt anders als deutsches keine Trennungsfristen³⁵. D.h. ein Getrenntleben vor der Scheidung ist nicht notwendig, obwohl dies u.a. als Nachweis dafür dienen kann, dass der Fortbestand der Familie nicht möglich ist.

1. Scheidung im Standesamt

Wenn die beiden Ehegatten der Scheidung zustimmen und sie keine minderjährigen (unter 18 Jahre) Kinder haben, erfolgt die Auflösung der Ehe im Standesamt einen Monat nach der Antragstellung unabhängig von Vermögensstreitigkeiten. Zuständig dafür ist das Standesamt, in dem die Ehe registriert wurde oder in dessen Bezirk die Eheleute wohnen. Für die Registrierung der Scheidung ist eine Gebühr i.H.v. 650 Rubel³⁶ bzw. umgerechnet ca. 10 Euro zu zahlen. Die Scheidungsgründe sind durch das Standesamt nicht festzustellen. Es gilt also alleine das Zerrüttungsprinzip.

³² Fioschin A.V., Bewertungskategorien in den Normen über Unterhaltsverpflichtungen der Ehegatten (Ocenočnye kategorii v normach ob alimentnych objazatel'stvach suprugov), Familien- und Wohnrecht (Semejnoe i žiliščnoe pravo) 2015, Nr. 1.

³³ Schmidt C. in: Nußberger, Einführung in das russische Recht, S. 193.

³⁴ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts RF vom 5.11.1998 Nr. 15 „über die Anwendung der Gesetzgebung über die Eheauflösung durch Gerichte“.

³⁵ Eggert, Russisches Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht in der deutschen Rechtspraxis, NZFam 2014, 817.

³⁶ Art. 10 Standesamtsgesetz i.V.m. Art. 333.26 Abs. 1 Nr. 2 Steuergesetzbuch RF Teil 2 (nalogovyj kodeks RF chast'2).

Anders verhält es sich allerdings, wenn die durch das Standesamt geschiedenen Ehegatten bzgl. der Vermögensaufteilung oder Unterhaltsanspruchs des arbeitsunfähigen bedürftigen Ehegatten streiten, dann entscheidet das Gericht. Der Anspruch auf Vermögensverteilung verjährt nach 3 Jahren nach der Scheidung (vgl. Art. 38 Abs. 7 FamGB).

2. Scheidung vor Gericht

Wenn Ehegatten gemeinsame minderjährige Kinder haben oder einer der Ehegatten der Scheidung nicht zustimmt oder sich der Eheauflösung entzieht, wird die Ehe gemäß Art. 21 FamGB durch richterliche Entscheidung geschieden. Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist allerdings nicht erforderlich.

Wenn ein Ehegatte der Scheidung nicht zustimmt, muss das Gericht gemäß Art. 22 FamGB nur feststellen, dass ein Scheidungsgrund vorliegt, also die Fortsetzung eines Zusammenlebens der Ehegatten sowie der Fortbestand der Familie nicht möglich sind. Dies könnte z. B. der Fall bei einem Ehebruch, Alkoholmissbrauch, Hausgewalt, dauerhaften Getrenntleben³⁷, Unfruchtbarkeit eines Ehegatten, sexuellen Inkompatibilität u.s.w.³⁸ sein. Dabei ist das Gericht berechtigt, Maßnahmen zur Versöhnung der Ehegatten zu treffen, insbesondere durch Anordnung einer Versöhnungsfrist von bis zu 3 Monaten.

Wenn beide Ehegatten, die gemeinsame minderjährige Kinder haben, der Scheidung zustimmen, löst das Gericht die Ehe ohne Feststellung von Scheidungsgründen auf. Die Auflösung erfolgt frühestens einen Monat nach der Antragstellung.

II. Scheidungsfolgen

1. Ehename

Nach der Scheidung kann jeder Ehegatte gemäß Art. 32 Abs. 3 FamGB den gemeinsamen Familiennamen behalten oder den vorehelichen Namen wieder wählen³⁹. Es gibt allerdings keine Möglichkeit, einem Ehegatten dazu anzuhalten, den vormaligen Ehenamen abzulegen.

2. Sorge für gemeinsame Kinder, Umgang mit den Kindern

Wenn die Ehe durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wird, hat das Gericht gemäß Art. 24 Abs. 2 FamGB auch Maßnahmen zum Schutz von Interessen der minderjährigen Kinder zu treffen. Das Gericht erklärt den Eheleuten insbesondere, dass der getrennt lebende Elternteil das Recht und das

³⁷ Die russische Literatur bestimmt die Dauer nicht, wobei man sich auf Ausführungen in diesem Aufsatz unter B IV 2 orientieren kann.

³⁸ Krašeninnikov P.V., Kommentar zum Familiengesetzbuch RF, Art. 22.

³⁹ Schmidt C. in: Nußberger, Einführung in das russische Recht, S. 192.

Pflicht hat, für das Kind zu sorgen und es zu erziehen. Der andere Elternteil, mit dem das Kind wohnt, ist nicht berechtigt, dies zu verhindern.

Der Aufenthaltsort des Kindes wird aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Eltern bzw., falls sich die Eltern darüber nicht einigen können, durch gerichtliche Entscheidung bestimmt. Bei der Entscheidung über den Aufenthaltsort des minderjährigen Kindes werden Interessen des Kindes (z.B. persönliche Bindung, moralische Charakteristiken der Eltern, Möglichkeiten zur Erziehung und Sorge, wobei die materielle Lage eines der Elternteile als solche kein bedingungsloses Argument ist) sowie seine Meinung (falls das Kind das 10 Lebensjahr vollendete) berücksichtigt.⁴⁰

Gemäß Art. 66 Abs. 2 FamGB können die Eltern auch das Umgangsrecht des getrennt lebenden Elternteils in einer Vereinbarung regeln. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet wiederum das Gericht.

3. Vermögensteilung nach der Scheidung

Das russische Recht kennt keinen Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich. Die Vermögensteilung nach der Scheidung ist lediglich in Art. 38 und 39 FamGB geregelt⁴¹ (vgl. unter B IV 2 und 3).

III. Unterhalt des geschiedenen Ehegatten

Für den nahehelichen Unterhalt gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für den Unterhalt während der Ehe (vgl. Unter **Ziffer C**, Unterhaltsanspruch während der Ehe) mit gewissen Modifikationen.

Nach der Scheidung sind gemäß Art. 90 FamGB nur folgende Ehegatten berechtigt, den nahehelichen Unterhalt vom leistungsfähigen Ehegatten im Gerichtswege zu verlangen:

- i) geschiedene Ehefrau⁴² während der Schwangerschaft und innerhalb von 3 Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Kindes oder
- ii) der geschiedene bedürftige Ehegatte, der die Pflege eines gemeinsamen behinderten Kindes übernimmt. Im letzten Fall besteht der Anspruch bis zum 18. Lebensjahr des Kindes, in Falle einer Behinderung der 1. Gruppe – unbefristet oder
- iii) der geschiedene arbeitsunfähige bedürftige Ehegatte, der vor oder innerhalb eines Jahres nach der Eheauflösung arbeitsunfähig wurde oder

⁴⁰ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts RF vom 27.5.1998 Nr. 10 „Über die Anwendung der Gesetzgebung bei Entscheidungen über Streitigkeiten bzgl. elterlicher Sorge“.

⁴¹ Eggert, Russisches Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht in der deutschen Rechtspraxis, NZFam 2014, 817.

⁴² Der Vater hat diesen Anspruch gegen die Mutter nicht, selbst wenn nach der Scheidung das Kind innerhalb von 3 Jahren nach der Geburt bei ihm bleibt.

iv) der geschiedene bedürftige Ehegatte, der die Rentenaltersgrenze spätestens 5 Jahre nach der Eheaflösung erreichte, falls die Eheleute lange Zeit – in der Regel mindestens 10 Jahre⁴³ - verheiratet waren.

Die Regelungen bzgl. der Höhe des ehelichen Unterhalts (Art. 91 FamGB) sowie der Befreiung von der Unterhaltsverpflichtung (Art. 92 FamGB) gelten auch für den nachehelichen Unterhalt (vgl. die Ausführungen unter **Ziffer C**, Unterhaltsanspruch während der Ehe).

Die geschiedenen Eheleute können die Höhe des nachehelichen Unterhalts sowie weitere Fragen diesbezüglich in einer Vereinbarung regeln.

Russland hat sich an keine internationale Vereinbarung bzgl. Unterhaltsansprüche wie z.B. New-Yorker UNO-Vereinbarung vom 20.6.1956 etc. angeschlossen. Diesbezüglich bestehen Verträge nur mit den GUS-Ländern.⁴⁴

IV. Anwendbares Recht für Scheidungen der Ehen mit ausländischen Bürgern

Die Aufhebung von Ehen zwischen russischen und ausländischen Staatsangehörigen sowie zwischen ausländischen Staatsangehörigen auf dem Territorium der Russischen Föderation erfolgt gemäß Art. 160 Abs. 1 FamGB nach russischem Recht. Die Eheaufhebung, die auf dem Territorium eines anderen Staates unter Einhaltung gesetzlicher Normen dieses Staates über die Zuständigkeit und unter Einhaltung anzuwendender Normen erfolgte, wird gemäß Art. 160 Abs. 3 FamGB auch in Russland anerkannt.

Für persönliche materielle und nichtmaterielle Rechte und Pflichten der Ehegatten (z.B. Verhältnisse, die bzgl. der Wahl der Ehename, des Wohnsitzes, Entscheidung über die Eheschließung oder Eheaflösung u.s.w. entstanden sind) gilt gemäß Art. 161 Abs. 1 FamGB das Recht des Staates des gemeinsamen Wohnsitzes bzw. – beim Fehlen des aktuellen des letzten gemeinsamen Wohnsitzes. Wenn die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz hatten, wird auf dem russischen Territorium das russische Recht angewandt.

Ehegatten, die nicht dem gleichen Staat angehören und keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, sind gemäß Art. 162 Abs. 2 FamGB berechtigt, im Ehevertrag oder in der Unterhaltsvereinbarung das für in diesen Dokumenten geregelte Rechte und Pflichten anzuwendende Recht selbst zu wählen.

Für Rechte und Pflichten von Kindern und Eltern, einschließlich Ansprüche der Kinder auf Unterhalt gilt gemäß Art. 163 FamGB das Recht des Staates des gemeinsamen Wohnsitzes. Beim Fehlen eines gemeinsamen Wohnsitzes gilt das Recht des Staates, dem das Kind angehört. Auf Antrag des Vaters

⁴³ Krašeninnikov P.V., Kommentar zum Familiengesetzbuch RF, Art. 90.

⁴⁴ Nesterova T./Sapožnikova T., Alimentnye objazatel'stva suprugov i byvšych suprugov (Unterhaltspflichten der Ehegatten und Ex-Ehegatten), Semejnoe i žiliščnoe pravo (Familien- und Wohnrecht), 2015 Nr. 1.

könnte im Hinblick auf den Kinderunterhaltungsanspruch das Recht des Staates angewandt werden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Familienrechtliche Normen eines anderen Staates werden gemäß Art. 167 FamGB nicht angewandt, falls ihre Anwendung den Grundsätzen der Rechtsordnung der Russischen Föderation widerspricht. In diesem Fall gilt das russische Recht.

E. Ansprüche der Kinder auf Unterhalt

Das Unterhaltungsverhältnis von Eltern und Kindern hängt nicht davon ab, ob die Eltern verheiratet oder geschieden sind und ob sie zusammen oder getrennt von ihren Kindern leben.⁴⁵

Gemäß Art. 80 FamGB sind Eltern verpflichtet ihre minderjährigen Kinder zu unterhalten (Ernährung, Bekleidung, Freizeit, Erholung u.s.w.). Grundsätzlich bestimmen die Eltern selbst Art und Weise des Unterhalts. Sie können miteinander eine Unterhaltsvereinbarung schließen. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und notariellen Beglaubigung (vgl. Art. 100 FamGB).

Erfüllen die Eltern ihre Unterhaltungspflicht nicht, werden die Ansprüche der Kinder im Gerichtswege auf Antrag eines Elternteils, gesetzlichen Vertreters oder Jugendamts durchgesetzt. Dabei gehen die Gerichte grundsätzlich davon aus, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, seine Unterhaltungspflicht durch die Betreuung des Kindes erfüllt.⁴⁶

Sofern keine Unterhaltsvereinbarung getroffen wurde, wird durch das Gericht der monatliche Betrag des Unterhalts festgelegt, wobei der Lebensstandard des Kindes möglichst beibehalten werden sollte. Der Betrag wird gemäß Art. 81 FamGB wie folgt berechnet: für ein Kind – ein Viertel, für zwei Kinder – ein Drittel, für drei und mehr Kinder – eine Hälfte des Arbeitslohnes oder anderer Einkünfte des zahlungspflichtigen Elternteils. Dabei werden alle unterhaltspflichtigen Kinder des Pflichtigen (auch aus anderen Ehen und aus nichtehelichen Verhältnissen) berücksichtigt.

Die zu berücksichtigenden Einkunftsarten werden durch die Regierung Russlands festgelegt. Das sind der Lohn, Vergütungen, Honorare, Zulagen, Prämien, Renten, Stipendien, Arbeitslosengeld (nur auf Grundlage einer Gerichtsentscheidung oder notariell beglaubigten Vereinbarung), Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen u.s.w.⁴⁷

⁴⁵ Krašeninnikov P.V., Kommentar zum Familiengesetzbuch RF, Art. 80.

⁴⁶ Schmidt C. in: Nußberger, Einführung in das russische Recht, S. 197.

⁴⁷ Art. 82 FamGB i.V.m. „Liste der Lohnarten und anderen Einkommen, von denen Beträge für den Unterhalt minderjähriger Kinder abgezogen werden“ bestätigt durch den Beschluss der Regierung RF vom 18.7.1996 Nr. 841, Sobr. Sak. RF, 29.7.1996, Nr. 31, Pos. 3743.

Der Hintergrund der Regelung über die Festlegung des Unterhalts nach Anteilen von Einkünften besteht darin, dass bei einer Änderung der Einkommen keine neue Gerichtsentscheidung mehr erforderlich ist.⁴⁸

Falls der anteilige Einkommensabzug nicht möglich ist (z.B. bei nichtregulärem Einkommen oder fehlenden Einkünften), kann das Gericht einen monatlichen Festbetrag festlegen.

Zu erwähnen ist, dass bei böswilliger Weigerung der Eltern ihre Unterhaltsverpflichtung zu erfüllen, diese sich strafbar machen. Darüber hinaus kann auch das elterliche Sorgerecht entzogen werden.⁴⁹

Die Höhe des Anteils kann gemäß Art. 81 Abs. 2 FamGB durch Gericht mit Beachtung der materiellen und familiären Lage der beiden Eltern sowie anderer zu berücksichtigenden Umstände herauf- oder herabgesetzt werden (z.B. ein besonders hohes bzw. ein infolge der Arbeitslosigkeit geringes Einkommen des Pflichtigen oder eigene Einkünfte des Kindes, Arbeitsunfähigkeit anderer Familienmitglieder, Behinderung des Pflichtigen u.s.w.). Die maximale Grenze für die Einbehaltung der Einkünfte beträgt 70 %.⁵⁰

Eltern sind gemäß Art. 85 FamGB auch verpflichtet ihre volljährigen arbeitsunfähigen, bedürftigen Kinder unterhalten.

F. Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Zwar leben viele Menschen in Russland in nichtehelichen Lebensgemeinschaften; eine rechtliche Bindungswirkung wird jedoch dadurch nicht erzeugt. Nichteheliche Lebensgemeinschaften werden nicht geschützt⁵¹. Lebensgefährten haben auch kein Recht auf materielle Unterstützung untereinander. Die Regelung gilt unabhängig von der Dauer der Lebensgemeinschaft ab.⁵²

Damit positioniert sich der russische Gesetzgeber eindeutig zulasten der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

G. Gleichgeschlechtliche Ehe

In der russischen Gesetzgebung gibt es keine Norm, die die gleichgeschlechtliche Ehe verbietet. Bei der Ehe geht das russische Familiengesetzbuch in Art. 1 und 12 FamGB jedoch ausschließlich von einer ehelichen Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau aus.

⁴⁸ Krašeninnikov P.V., Kommentar zum Familiengesetzbuch RF, Art. 81.

⁴⁹ Krašeninnikov P.V., Kommentar zum Familiengesetzbuch RF, Art. 80.

⁵⁰ Art. 99 Abs. 3 Föderales Gesetz vom 2.10.2007 Nr. 229-FZ über die Zwangsvollstreckung, Sobr.Zak. RF, 8.10.2007, Nr. 41, Pos. 4849.

⁵¹ Schmidt C. in: Nußberger, Einführung in das russische Recht, S. 191.

⁵² Krašeninnikov P.V., Kommentar zum Familiengesetzbuch RF, Art. 89.

Auch die im Ausland wirksam geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen haben in Russland keine rechtliche Wirkung. Zwar werden gemäß Art. 158 FamGB Ehen in Russland anerkannt, die auf dem Territorium eines anderen Staates unter Einhaltung gesetzlicher Normen dieses Staates geschlossen wurden. Gemäß Art. 6 FamGB werden die von der russischen Familiengesetzgebung abweichenden Regelungen jedoch nur angewandt, falls dies in einem internationalen Vertrag vorgesehen ist. Bis jetzt hat Russland keinen Vertrag bzgl. der gleichgeschlechtlichen Ehen geschlossen.

Das russische Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16.11.2006⁵³ darauf hingewiesen, dass es für Russland weder aus der russischen Verfassung noch aus internationalen Verträgen eine Verpflichtung zur Schaffung von Bedingungen für die Propaganda, Unterstützung und Anerkennung gleichgeschlechtlicher Verbindungen ergebe, wobei das Fehlen der Möglichkeit zur Registrierung gleichgeschlechtlicher Ehen als solche keine Wirkung auf den Stand der Anerkennung und Garantien von Rechten und Freiheiten von Bürgern habe. Auch eine andere Behandlung gleichgeschlechtlicher Verbindungen in einigen europäischen Staaten begründe keine Rechtsverletzung in Russland. Denn die Europäische Menschenrechtskonvention⁵⁴ sehe in Art. 12 das Recht auf Eheschließung nur entsprechend den innerstaatlichen Gesetzen vor.

F. Zusammenfassung

Das russische Familienrecht ist im Gegensatz zum deutschen nicht im Zivilgesetzbuch geregelt; vielmehr existiert ein separates Familiengesetzbuch. Viele Implikationen der Ehe, so vor allem Zustandekommen der Ehe, Unterhaltsrecht (Gütertrennung, Gütergemeinschaft sowie Ehevertrag), oder Scheidung entsprechen in groben Zügen dem deutschen Recht.

Als Unterschied zum deutschen Recht bei der Scheidung hervorzuheben ist, dass kein Trennungsjahr existiert und die Scheidung grundsätzlich auch vor dem Standesamt vorgenommen werden kann. Das Unterhaltsrecht entspricht in vielen Teilen auch dem deutschen Recht: so muss der verdienende Ehegatte den erziehenden drei Jahre nach Geburt des Kindes Unterhalt zahlen. Die Kinder selber bis zum 18. Lebensjahr unterhaltsberechtig. Der Unterhalt allerdings richtet sich nicht nach der Höhe des Einkommens als solchen, sondern nach von der Regierung festgelegten Anteilen.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften oder gleichgeschlechtliche Ehen sind in Russland nicht bekannt und auch unwirksam.

⁵³ Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 16.11.2006 Nr. 496-O „Über die Ablehnung der Beschwerde von Herrn E. Mursin über die Verletzung seiner Verfassungsrechte durch Art. 12 Abs. 1 FamGB“.

⁵⁴ Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4.11.1950: <http://www.menschenrechtskonvention.eu/konvention-zum-schutz-der-menschenrechte-und-grundfreiheiten-9236/>.

©,Ostinstitut Wismar, 2016
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751